VERORDNUNG (EWG) Nr. 2312/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], insbesondere auf Artikel 14 Absätze 5 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Artikel 4 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist für den Rindfleischsektor und für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zum einen die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder mit Ursprung in der Gemeinschaft festzulegen, für die eine Beihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird, und zum anderen die Zahl der männlichen Tiere festzulegen, die für eine Zollbefreiung bei der Direkteinfuhr aus einem Drittland oder eine Beihilfe für die Lieferungen aus der übrigen Gemeinschaft in Betracht kommen.

Es sind die Beträge der vorgenannten Beihilfen für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit männlichen Rindern sowie mit Zuchtrindern aus der übrigen Gemeinschaft festzusetzen. Für die männlichen Tiere sind diese Beihilfen so festzusetzen, daß die innergemeinschaftlichen Lieferungen zu denselben Versorgungsbedingungen wie die Lieferungen vom Weltmarkt durchgeführt werden können. Für die reinrassigen Zuchtrinder werden diese Beihilfen unter Berücksichtigung der Maßstäbe von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 festgesetzt.

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten Agrarerzeugnissen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92 [3], erlassen worden. Es sind ergänzende, den im Rindfleischsektor geltenden Handelspraktiken angepaßte Bestimmungen zu erlassen, die insbesondere die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen und Beihilfebescheinigungen sowie die Höhe der Sicherheiten betreffen, mit denen die Einhaltung der den Wirtschaftsbeteiligten auferlegten Verpflichtungen gewährleistet werden soll.

Die besondere Versorgungsregelung zur Mästung der Tiere in den französischen überseeischen Departements kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffenden Tiere dort gemästet und ihrem Verbrauch zugeführt werden. Um die Einhaltung dieser Bedingungen zu gewährleisten, sind angemessene Garantien und Kontrollen vorzusehen.

In Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsregelung sind ein Zeitplan für die Einreichung der Lizenzanträge und eine Bedenkzeit für die Erteilung der Lizenzen vorzusehen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 gilt bis zum 30. Juni 1992 eine Übergangsregelung. Daher ist die Anwendung dieser Verordnung ab dem 1. Juli 1992 vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wird die Zahl der lebenden männlichen Rinder, die in den französischen überseeischen Departements gemästet werden sollen, zum dortigen Verbrauch bestimmt sind und für die Befreiung von den Zöllen und der Einfuhrabschöpfung oder für die Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommen, in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Befreiung von den Einfuhrzöllen erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a) Der Einführer erklärt zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich, daß die Rinder in den französischen überseeischen Departements ab dem Tag ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr 60 Tage lang gemästet werden sollen und anschließend zum dortigen Verbrauch bestimmt sind;

b) der Einführer leistet eine Sicherheit, die dem Zoll und der Abschöpfung entspricht, die am Einfuhrtag anwendbar sind;

c) der Einführer verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich, den zuständigen französischen Behörden innerhalb eines Monats ab dem Einfuhrtag mitzuteilen, in welchem Betrieb die Rinder gemästet werden sollen.

(2) Die Sicherheit wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft einer Einrichtung geleistet, die den von Frankreich festgelegten Maßstäben entspricht.

[1] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Sicherheit nur freigegeben, wenn den französischen Behörden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten der Nachweis erbracht wird, daß das Rind

a) in dem bzw. den gemäß Absatz 1 Buchstabe c) mitgeteilten Betrieben gemästet worden ist,

b) nicht vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Buchstabe a) geschlachtet worden ist oder

c) vor Ablauf dieser Frist aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet worden oder infolge Krankheit oder Unfall umgekommen ist.

Sobald der Nachweis erbracht worden ist, wird die Sicherheit unverzüglich freigegeben.

Jedoch gilt folgendes:

— Wenn die Zwölfmonatsfrist nicht eingehalten wurde, wird die freizugebende Sicherheit um 15 % gekürzt;

— wenn die Zwölfmonatsfrist um mehr als sechs Monate überschritten wurde, verfällt die gesamte Sicherheit.

Die nicht freigegebenen Beträge verfallen als Zölle bzw. als Abschöpfung.

(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Zeitpunkt oder Tag der Einfuhr der Tag, an dem die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurde.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaftsbeihilfe wird unter nachstehenden Bedingungen gewährt:

a) Der Einführer erklärt zum Zeitpunkt der Ankunft in den französischen überseeischen Departements schriftlich, daß die Rinder dort ab dem Tag ihrer Ankunft 60 Tage lang gemästet werden sollen und anschließend zum dortigen Verbrauch bestimmt sind;

b) der Einführer verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Ankunft der Rinder schriftlich, den zuständigen französischen Behörden innerhalb eines Monats ab dem Ankunfttag mitzuteilen, in welchem Betrieb die Rinder gemästet werden sollen.

(2) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Beihilfe nur gezahlt, wenn dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Nachweis beigefügt ist, daß das Rind

a) in dem bzw. den gemäß Absatz 1 Buchstabe b) mitgeteilten Betrieben gemästet worden ist,

b) nicht vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Buchstabe a) geschlachtet worden ist oder

c) vor Ablauf dieser Frist aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet worden oder infolge Krankheit oder Unfall umgekommen ist.

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 werden 85 % der anwendbaren Beihilfe gezahlt, wenn der Beihilfeantrag zusammen mit dem vorgenannten Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist eingereicht wird.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitpunkt oder Tag der Ankunft der Tag der tatsächlichen Ankunft in den französischen überseeischen Departements.

Artikel 4

(1) Jedes gemäß Artikel 1 eingeführte oder gelieferte Tier wird folgendermaßen identifiziert:

— entweder durch eine unauslöschliche Tätowierung

— oder durch eine amtliche oder amtlich zugelassene Ohrmarke, die mindestens an einem Ohr des Tieres angebracht wird.

(2) Diese Tätowierung und diese Marke sind so beschaffen, daß sie es durch ihre Eintragung bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr oder bei der Ankunft gegebenenfalls ermöglichen, den Zeitpunkt der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Ankunft sowie die Identität des Einführers oder des Antragstellers festzustellen.

Artikel 5

Die Beträge der Gemeinschaftsbeihilfe weden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 6

Die Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 für die Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den französischen überseeischen Departements und die Zahl der Tiere, für die sie gewährt wird, werden in Anhang III festgesetzt.

Artikel 7

(1) Frankreich bestimmt die Behörde, die zuständig ist für

a) die Erteilung der Einfuhrlizenzen,

b) die Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92,

c) die Zahlung der Beihilfe an die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten.

(2) Frankreich trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 zu überwachen.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 findet Anwendung.

Artikel 9

(1) Die Lizenzanträge sind während der ersten fünf Arbeitstage jedes Monats bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn

a) die verfügbare, von Frankreich veröffentlichte Höchstmenge nicht überschritten wird;

b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 30 ECU je Stück geleistet hat.

(2) Die Lizenzen werden am zehnten Arbeitstag jedes Monats erteilt.

Artikel 10

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen endet am letzten Tag des Monats nach dem Monat ihrer Erteilung.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen endet am letzten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung.

Artikel 11

Die Beihilfen gemäß den Artikeln 5 und 6 werden für die tatsächlich gelieferten Mengen gezahlt.

Artikel 12

Die Beihilfebeträge gemäß den Artikeln 5 und 6 werden geändert, wenn es die Marktlage erfordert.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Teil 1

Bedarfsvorausschätzung der Insel Réunion für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	1 300

Teil 2

Bedarfsvorausschätzung der Insel Guyanas für männliche Mastrinder — Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	1 100

ANHANG II

Beihilfebeträge, die für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Tiere gewährt werden können

(ECU je Stück)

KN-Code	Beihilfebetrag
ex 0102 90 10	200
0102 90 35	300
0102 90 37	300

ANHANG III

Teil 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	180	1 000

Teil 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	340	1 000

Teil 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	40	1 000

Teil 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 —

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU je Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	40	1 000

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab.